

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 8

Greifswald, den 30. August 1982

1982

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	91
Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche und Monatslieder 1983	81	D. Freie Stellen	91
Nr. 2) Pfarrbesoldung	82	E. Weitere Hinweise	
Nr. 3) Versorgung	91	Nr. 4) Bestellung von Blattgold	91
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	91	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	92

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche und Monatslieder 1983

(Abkürzungen: Ö = Ökumenischer Text, gilt für Psalmen und NT)

(Abkürzungen für Liederbücher:

GldW = Gott liebt diese Welt

EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch

SuK = Singt und klingt)

Jahreslosung:	Jesus Christus spricht: Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.	Mt 5, 9
Januar:	MS: Ich schäme mich des Evangeliums nicht: Es ist eine Kraft Gottes, die jeden rettet, der glaubt.	Röm 1, 16
	ML: Komm, sag es allen weiter	GldW 25
Februar:	MS: Gott spricht: Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.	Gen 8, 22
	ML: Solang die Menschen Worte sprechen	GldW 40
März:	MS: Vergeltet niemand Böses mit Bösem.	Röm 12, 17
	ML: So jemand spricht: „Ich liebe Gott“	EKG Anhang
April:	MS: Christus ist gestorben und lebendig geworden, um Herr zu sein über Tote und Lebende.	Röm 14, 9
	ML: Wach auf, mein Herz, die Nacht ist hin	EKG 88
Mai:	MS: Hört das Wort nicht nur an, sondern handelt danach: sonst betrügt ihr euch selbst.	EKG 145
	ML: Herr, für dein Wort sei hoch gepreist	Jak 1, 22
Juni:	MS: Der bei euch das gute Werk begonnen hat, wird es auch vollenden bis zum Tag Christi Jesu.	Phil 1, 6
	ML: O gläubig Herz, gebenedei	EKG 226
Juli:	MS: Vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang sei gelobet der Name des Herrn!	Ps 113, 3
	ML: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut	EKG 233
August:	MS: Jesus Christus spricht: Selig ist, wer nicht an mir irre wird.	Mt 11, 6
	ML: Gott ist anders, als wir denken.	GldW 19

September:	MS: Gib mir Einsicht, Herr, damit ich verstehe, was du gebietest.	Ps 119, 125
	ML: Ich weiß, mein Gott, das all mein Tun	EKG 384
Oktober:	MS: Der Herr denkt an uns, er wird uns segnen.	Ps 115, 12
	ML: Du hast uns, Herr, gerufen/Wenn wir jetzt weitergehen	GldW 34/35
November:	MS: Jesus Christus spricht, Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.	Mt 24, 35
	ML: Wohl denen, die da wandeln	EKG 190
Dezember:	MS: Gott spricht: Ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?	Jes 43, 19
	ML: Die Nacht ist vorgedrungen	EKG 14

L = wie bisher für AT (außer Psalmen) Luthertext 1964
für NT Luthertext 1975

Nr. 2) Pfarrbesoldung

Evangelisches Konsistorium

B 21001 – 8/82 Greifswald, den 11. 8. 1982

Nachstehend werden abgedruckt die Pfarrbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964 (Amtsblatt Greifswald 1965 S. 1) in der ab 1. Mai 1982 geltenden Fassung sowie die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft gesetzte Besoldungstabelle für Pfarrer.

Wir weisen noch darauf hin, daß mit § 27 der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975 geregelt worden ist: „Bleiben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Dienstbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Dienstbezügen zurück, so wird eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich durch Auf-rücken in eine höhere Dienstaltersstufe oder dadurch, daß nach bisherigem Recht eine Kürzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages sowie eine Herabsetzung des Ortszuschlages vorzunehmen war.“

Für das Konsistorium
W e n d t

VERORDNUNG über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung)

Vom 13. Oktober 1964 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 1. 4. 1969, der 2. Änderungsverordnung vom 11. 7. 1972, der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975, der 4. Änderungsverordnung vom 4. 1. 1978, der 5. Änderungsverordnung vom 2. 4. 1980, der 6. Änderungsverordnung vom 3. 9. 1980 und der 7. Änderungsverordnung vom 23. 4. 1982.

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Einleitende Vorschriften	1– 2
II. Besoldung	3
1. Grundgehalt	4– 5
2. Besoldungsdienstalter	6–12
3. Zulagen zum Grundgehalt	13–14
4. Örtlicher Sonderzuschlag	15
5. Dienstwohnung	16–19

III. Versorgung 23–66

1. Allgemeine Vorschriften	23
2. Wartegeld und Ruhegehalt	24–35
a) Berechnungsgrundlagen	24
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	25–26
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	27–32
d) Höhe des Wartegeldes	33
e) Höhe des Ruhegehaltes	34–35
3. Hinterbliebenenversorgung	36–44
a) Sterbemonat	36
b) Sterbegeld	37
c) Witwen- und Waisengeld	38–43
d) Bezüge bei Verschollenheit	44
5. Unfallfürsorge	46–48
6. Unterhaltsbeitrag	49–53
7. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen	54–56
8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung	57–66
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	57
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	58–59
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	60–61a
d) Erlöschen der Versorgungsbezüge	62–64
e) Pflichten	65–66

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung 67–70

V. Übergangs- und Schlußvorschriften 71–75

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Pfarrbesoldungsordnung erlassen:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

- (1) Die in ein Pfarramt
- einer Kirchengemeinde
 - eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes
 - eines Kirchenkreises
 - einer Gliedkirche oder
 - der Evangelischen Kirche der Union

auf Lebenszeit berufenen Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Inwieweit die Besoldungsbestimmungen der §§ 3–22 dieser Pfarrbesoldungsordnung auch auf Pfarrer anzuwenden sind, die von einem anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag. Die Gewährung einer kirchlichen Versorgung an solche Amtsträger regelt sich nach den Vorschriften der §§ 54–56.

§ 2

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen.

(2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.

(3) Die Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) trägt die Gliedkirche, in deren Dienst der Pfarrer zuletzt gestanden hat. Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gestanden haben, trägt diese die Versorgungsbezüge. Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen können eine vertragliche Regelung treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung seitens der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Beiträge auf Grund einer solchen vertraglichen Regelung sind aus kirchlichen Mitteln aufzubringen. Der Anspruch auf kirchliche Versorgung wird durch den Abschluß einer vertraglichen Regelung nicht berührt.

(4) Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Gliedkirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werden den sonstigen Fürsorgeleistungen. Die Gliedkirche trägt ferner die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung des Pfarrers besteht aus

- a) Grundgehalt
- b) Zulagen zum Grundgehalt nach Maßgabe der §§ 13 bis 14
- c) einer Dienstwohnung oder, wenn solche nicht vorhanden ist, einer angemessenen Mietentschädigung.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

(2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.

(3) Die Höhe des Grundgehalts wird in der Besoldungstabelle geregelt (§ 67).

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben worden ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der

§§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

§ 7

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tag liegt, von welchem an der Pfarrer die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt,
- b) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten abzusetzen sind. Derselbe Zeitraum darf nur einmal abgesetzt werden.

(3) Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleichzubewerten ist, in vollem Umfang berücksichtigt. Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Dienst des Pfarrers förderlich war.

§ 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b werden nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Entlassung auf Antrag beendet worden ist.
- b) Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist
- c) Dienstzeiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet worden ist
- d) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 a bis d können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2 b ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 12

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(2) Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 11 entsprechend.

3. Zulagen zum Grundgehalt

§ 13

Die Gliedkirchen sind ermächtigt, den Inhabern einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung ruhegehaltstfähige oder nicht ruhegehaltstfähige Zulagen zum Grundgehalt zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gründgehaltszulagen für Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind. Entsprechendes gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 14

(1) Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes von ihrer Kirchengemeinde eine Zulage zum Grundgehalt in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

(2) Die Superintendenten erhalten ferner für die Dauer ihres Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine Ephoralzulage in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

4. Örtlicher Sonderzuschlag

§ 15

(1) Die Pfarrer mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag von drei vom Hundert des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen zum Grundgehalt.

(2) Zu der Ephoralzulage wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.

5. Dienstwohnung

§ 16

(1) Die Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren.

(2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften nach der örtlichen Übung.

§ 17

(1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers zu berücksichtigen.

(2) Der Pfarrer muß sich ohne Entschädigung zeitlich

bedingte Einschränkungen des Wohnraums gefallen lassen.

(3) Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden.

(4) Amtszimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungs- und andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Pfarrdienstwohnung. Sie sind als Diensträume der Kirchengemeinde in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

§ 18

(1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör oder über die Nutzung der hierfür nicht benötigten Räume im Pfarrhaus, so entscheidet hierüber der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich. Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung oder von Zubehör ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.

(2) Die Erklärung einer Wohnung zur Dienstwohnung, die Veränderung des Umfangs oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

(1) Über die Höhe der Mietentschädigung (§ 3 c) beschließt die Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Anstelle einer vorhandenen Dienstwohnung kann mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine angemessene Mietentschädigung gewährt werden.

§§ 20 bis 22

finden ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr.

III. Versorgung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 23

(1) Die Versorgung umfaßt

- a) Wartegeld
- b) Ruhegehalt
- c) Hinterbliebenenversorgung
- d) Unfallfürsorge
- e) Unterhaltsbeitrag

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechtes auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gewährt, wenn dieser Anspruch bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen abgetreten wird. In diesem Falle sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Abtretung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Berechnungsgrundlagen

§ 24

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 25

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat
- b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag, dessen Höhe in der Besoldungstabelle festgesetzt wird
- c) die ruhegehaltsfähigen Zulagen gemäß §§ 13 und 14
- d) für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen nach §§ 13 und 14 Absatz 1 ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 26

- (1) Der bei der Berechnung zugrunde zu legende Ortszuschlag (§ 25) richtet sich nach dem Wohnsitz.
- (2) Ändert sich der Wohnsitz und ist für den neuen Wohnsitz ein anderer Ortszuschlag zu zahlen, so wird der neue Ortszuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so wird der neue Ortszuschlag schon für diesen Monat gezahlt.

c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 27

- (1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind
 - a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, jedoch in der Regel nur bis zur Dauer von drei Jahren
 - b) die Zeit als Hilfsprediger, Pfarrer oder Kirchenbeamter innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - c) die Zeit eines Wartestandes, soweit dies nicht nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 59) ausgeschlossen ist
 - d) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat
 - e) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

(2) Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 a und b nicht berücksichtigt worden sind, sind auch nicht ruhegehaltsfähig.

§ 28

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 27 erhöht sich um die Zeit, die ein Pfarrer im Ruhestand in der vollen Wahrnehmung einer pfarramtlichen oder gleichwertigen Tätigkeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union zurückgelegt hat.

§ 29

(1) Als ruhegehaltsfähig gilt die Zeit, in der ein Pfarrer vor seiner festen Anstellung nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres

- a) nicht berufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder
- b) sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

(2) Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten als ruhegehaltsfähig gelten.

§ 30

Die nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder einer Hoch- oder Fachschulausbildung kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst eines Pfarrers vorgeschrieben oder förderlich war.

§ 31

(1) Kirchlicher Dienst im Auslande, bei dem der Pfarrer gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann, soweit er nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn dieser Dienst ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pfarrer, die nach der besonderen Art ihrer dienstlichen Verpflichtung erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung in erhöhtem Maße ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder sterben. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in diesen Fällen in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 32

Nichtruhegehaltsfähig sind:

- a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines, den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubes zugestanden ist
- b) Zeiten gemäß § 12 Abs. 2.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 33

Das Wartegeld beträgt siebenzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um eins vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

e) Höhe des Ruhegehalts

§ 34

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mehr als 180 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter einem vom Rat zu bestimmenden Mindestsatz (Mindestruhegehalt) zurückbleiben.

§ 35

Hat ein Pfarrer ein mit höheren Dienstbezügen ver-

bundenes kirchliches Amt innerhalb der Evangelischen Kirche der Union bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr lang erhalten, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 36

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen und die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die noch nicht gezahlten Teile der Dienstbezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an die Witwe oder Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 37

(1) Die Witwe und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen. Die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte entfallen. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, oder

b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 38

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

a) die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer im Ruhestand zur Zeit der Eheschließung das fünf- und sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder

c) die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Pfarrers durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 39

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten

hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 40

Die Kinder und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

§ 41

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des in § 34 bezeichneten Ruhegehalts. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 53 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß es an Kindes Statt angenommen wird. Erwirbt das Kind durch den Tod des Annehmenden einen neuen Waisengeldanspruch, so erlischt der frühere Waisengeldanspruch in der Höhe, in der das neue Waisengeld gezahlt wird.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des Vaters als auch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 42

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 39 oder 41 erhalten.

§ 43

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

(1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger behält den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Kirchenleitung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 38 bis 43 Witwen- oder Waisengeld oder nach den §§ 51 und 52 einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind in diesem Falle nicht anzuwenden.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit nicht be-

sondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten. Die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß der Pfarrer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

§ 45

findet ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr.

5. Unfallfürsorge

§ 46

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so ist dieser seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde auch bei kleineren Verletzungen unverzüglich anzuzeigen. Dem Pfarrer oder seinen Hinterbliebenen wird gegen Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 über die Abtretung seines gesetzlichen Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

- a) Heilverfahren
- b) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- c) Unfallausgleich
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- e) Unfallhinterbliebenenversorgung

§ 47

(1) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Verletzten anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Superintendent und die kirchliche Aufsichtsbehörde haben jeden Unfall, der ihnen von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten schriftlich mit.

§ 48

(1) Die näheren Vorschriften über die Unfallfürsorge erläßt der Rat.

(2) Der Rat kann bestimmen, daß die Gewährung von Unfallfürsorge beschränkt oder ausgeschlossen wird, wenn der Pfarrer den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 49

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens aus seinem Dienst unter

Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung auf seinen Antrag entlassen wird, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre bis zu fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung verdient hätte.

§ 50

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen verloren hat, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde innerhalb der in § 49 genannten Höchstgrenze einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

§ 51

(1) Hinterbliebenen der in §§ 49 und 50 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 49 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 52

Bei Bewilligungen nach den §§ 49 bis 51 bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde den Zahlungsempfänger.

§ 53

(1) In den Fällen des § 38, in denen ein Anspruch auf Witwengeld nicht besteht, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten verpflichtet war oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) § 43 gilt auch für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages.

7. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen

§ 54

(1) Einem Pfarrer, der im Dienst eines missionarischen oder diakonischen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen steht, aber von einem anderen Rechtsträger als den im § 2 Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften angestellt ist, kann die Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung durch Vereinbarung zugesichert werden, wenn sich der Rechtsträger verpflichtet, für ihn während der Dauer seines Dienstverhältnisses

den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.
(2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie nach dieser Ordnung (§ 25) ruhegehaltsfähig sind. Fürsorgerleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind von der Zusicherung ausgeschlossen.

§ 55

- (1) Die Vereinbarung ist zwischen
- a) der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen
 - b) dem Pfarrer und
 - c) dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) In der Vereinbarung ist festzulegen
- a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird
 - b) daß die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf
 - c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung des Rechtsträgers unter Benachrichtigung des Pfarrers der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt
 - d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Versorgungsbeitrages ist
 - e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung (§§ 58 und 59) und der Bemessung von Bezügen, die dem Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.
- (3) Wird die Vereinbarung von einer Gliedkirche abgeschlossen, so steht ihr der Versorgungsbeitrag zu. In diesem Falle richtet sich der Versorgungsanspruch gegen die Gliedkirche.

§ 56

- (1) Der Versorgungsbeitrag wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- (2) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem Hundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und darf für die Pfarrer im Dienst dreiunddreißigeindrittel vom Hundert dieser Dienstbezüge, für Pfarrer im Ruhestand fünfzehn vom Hundert der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind, noch Kinder unter achtzehn Jahren haben, sind keine Versorgungsbeiträge zu entrichten.

8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 57

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, stellt die Versorgungsbezüge und die Person des Zahlungsempfängers fest. Ob Zeiten auf Grund des § 30 oder des § 31 Absatz 1 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zu entscheiden und dem Pfarrer

mitzuteilen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Bewilligung von Versorgungsbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Unterhaltsbeiträge).

(3) Unterhaltsbeiträge dürfen nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles bewilligt werden. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 58

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn ein Versorgungsberechtigter neben kirchlichen Versorgungsbezügen ein anderweitiges Arbeitseinkommen hat bestimmt der Rat.

§ 59

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Währungsgebietes der bisher zahlenden Kasse hat.

(2) Bei Übersiedlung des Versorgungsberechtigten in außerdeutsche Länder kann die kirchliche Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbvollmächtigten abhängig machen.

(3) Haben die Versorgungsbezüge länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 60

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst

- a) ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld oder Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung
- b) eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung
- c) eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergeben würde. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte
- b) für Witwen oder Waisen im Falle von Absatz 1 b) die Versorgungsbezüge, die sich aus dem nach a) berechneten Höchstruhegehalt ergeben würden
- c) für Witwen im Falle von Absatz 1 c) sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Sind die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung später erworben, als die in Absatz 1 bezeichneten, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn nach dem für das frühere Dienstverhältnis maßgebenden Recht Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anzuwenden sind, nach denen eine Kürzung der früher erworbenen Bezüge eintritt.

§ 61

(1) Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten der Sozialversicherung werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen, es sei denn, daß der Dienstgeber die Beitragszahlungen im Einvernehmen mit dem Versicherten erstattet.

(2) Werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nur zum Teil als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt, so werden die Sozialversicherungsrenten gemäß Absatz 1 nur im Verhältnis der berücksichtigten Beschäftigungszeit zur nichtberücksichtigten Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Witwen und Waisen, die eine Alters- oder Invalidenrente aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit erhalten, werden daneben Versorgungsbezüge nur insoweit gezahlt, als diese zusammen mit der Rente

a) bei Witwen siebenzig vom Hundert des Endgrundgehaltes eines Pfarrers, des Ortszuschlags und der etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulagen sowie bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin des örtlichen Sonderzuschlags in Höhe von 3 vom Hundert des Endgrundgehalts eines Pfarrers

b) bei Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Bezüge nicht übersteigen. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen. Die Witwen und Waisen erhalten jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihnen zustehenden kirchlichen Versorgungsbezüge.

§ 61 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Das Nähere bestimmt der Rat.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 62

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

a) für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet oder stirbt
b) für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres
b) infolge vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus
c) verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, der nicht in der Person des Versorgungsempfängers oder des Kindes liegt, über das 25.

Lebensjahr hinaus, so wird das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(3) Haben Waisen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein eigenes Einkommen, das die vom Rat festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 63

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf den vom Rat allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 64

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, oder wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung insoweit gleich.

e) P f l i c h t e n

§ 65

(1) Jeder Versorgungsberechtigte und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen

a) den Bezug und jede Änderung eines Arbeitseinkommens oder einer Versorgung
b) seine Verheiratung
c) jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Waisengeldes beeinflussen könnte
d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

(2) Besteht eine vertragliche Regelung nach § 2 Absatz 3, so ist jeder Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Renten berechnet und gezahlt werden können.

§ 66

(1) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach § 65 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(2) Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung von Versorgungsbezügen kann der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 67

Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses. Vor einer Änderung der Besoldungstabelle sind auch die Gliedkirchen zu hören.

§ 68

- (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Sind Besoldungsbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.
- (3) Auf laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge kann der Empfänger weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 68 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Dienstbezüge anzurechnen, mit Ausnahme der zu den Renten gewährten Ehegatten- und Kinderzuschläge. Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen der Staatlichen Versicherung gewährt werden, Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen der Staatlichen Versicherung sind von der zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen. Über die Anrechnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 65 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 69

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 70

Inwieweit ein Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen in Fällen, in denen nach dieser Pfarrbesoldungsordnung nicht bereits ein Rechtsbehelf gegeben ist, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen kann, wird durch besondere Ordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

- (1) Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Pfarrbesoldungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gliedkirche und ihrer Organe die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer ist die Kirchenkanzlei, für die übrigen Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 72

- (1) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens nach den Vorschriften dieser Pfarrbesoldungsordnung neu festgesetzt.
- (2) Bleibt das nach dem neuen Besoldungsdienstalter zu zahlende Grundgehalt hinter dem nach bisherigem Recht gezahlten Grundgehalt zurück, so erhält der Pfarrer eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe ausgeglichen ist.

§ 73

- (1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach dem bisherigen Recht. Die Voraussetzung für die Zahlung von Waisengeld richten sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet auf die Witwe und die Kinder eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Versorgungsempfängers mit der Maßgabe Anwendung, daß dessen nach bisherigem Recht zu gewährende Versorgungsbezüge zugrunde zu legen sind.

(3) Der Rat kann Mindestsätze bestimmen.

§ 74

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 75

(1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften außer Kraft.

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. Mai 1952 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953 Sonderheft Nummer 131) bleibt unberührt.

(2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963 Nummer 49) bleibt unberührt.

(3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Regionalsynode West – trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.1.1976 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

bis zu 3 Jahren	560,— M
nach 3 Jahren	600,— M
nach 6 Jahren	640,— M
nach 9 Jahren	680,— M
nach 12 Jahren	720,— M
nach 15 Jahren	760,— M
nach 18 Jahren	800,— M

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 50,— M.

Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 75,— M.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 b und 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

- a) Berlin 120,- M
b) DDR 90,- M

Berlin, den 3. 12. 1975

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich DDR –
gez. G i e n k e

Nr. 3) Versorgung

Evangelisches Konsistorium

B 21101–11/82 Greifswald, den 11. 8. 1982

Nachstehend wird abgedruckt die Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge vom 4. 1. 1978 (Amtsblatt Greifswald 1978 Nr. 2/3 S. 17) in der Fassung der Veränderungsverordnung vom 23. 4. 1982 (Amtsblatt Greifswald 1982 Nr. 6 S. 57); die Neufassung ist mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft getreten.

Für das Konsistorium
W e n d t

Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge vom 4. Januar 1978 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. April 1982

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. 2. 1965 bis 31. 1. 1978 nach den Besoldungsordnungen vom 13. 10. 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. 1. 1978 jeweils geltenden Bestimmungen umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsordnungen berechnet wurden, werden um folgende monatliche Beträge erhöht:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| – die gesetzlichen Ruhegehälter | um 65,- M |
| – die gesetzlichen Witwengelder | um 40,- M |
| – die gesetzlichen Halbweisengelder | um 10,- M |
| – die gesetzlichen Vollweisengelder | um 15,- M |

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. 1. 1978 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Besoldungsgruppe A 4/5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und bei Predigern von der Pfarrbesoldung auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen, so wird dieses nach Maßgabe der Ziffer V des Beschlusses A des Rates angerechnet.

(4) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

§ 3

Wird neben den nach bisherigem Recht gezahlten kirchlichen Versorgungsbezügen kirchlicher Kinderzuschlag gewährt, so wird dieser mit der zu zahlenden Erhöhung verrechnet. Erreicht diese nicht die Höhe des kirchlichen Kinderzuschlages, so wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich dadurch, daß nach bisherigem Recht eine Kürzung oder die Einstellung des Kinderzuschlages vorzunehmen war.

§ 4

Blieben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Versorgungsbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezügen zurück, so ist eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zu zahlen. Spätere Änderungen in den Voraussetzungen für die Zahlung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

L.S. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
D. Dr. K r u s c h e

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ordiniert

wurde am 4. Juli 1982 in der Kirche zu Hohenbollentin Prediger i. H. Klaus-Rüdiger Müller, Hohenbollentin.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Bestellung von Blattgold

Evangelisches Konsistorium

H 11638 – 9/82

Greifswald, den 4. August 1982

Vom VEB Blattgold – 8053 Dresden, Loschwitzer Str. 19 – ist uns folgende Mitteilung zugegangen, die bei der Bestellung von Blattgold durch die Kirchengemeinden unbedingt beachtet werden muß.

Dr. P l a t h

„Am 2. 12. 1981 ist mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretär für Kirchenfragen eine Vereinbarung getroffen worden, daß ab 1. 1. 1982 den Kirchen und kirchlichen Institutionen die Preisdifferenz zwischen den jetzt gültigen Preisen und denen vor dem 14. 4. 1980

auf Antrag vom zuständigen Rat des Kreises, Finanzen, erstattet wird.

Der kirchliche Bedarfsträger beantragt unter Angabe der Art des Auftrages die dafür erforderliche Kontingentmenge beim zuständigen Konsistorium, Landeskirchenamt, Ordinariat oder bischöfliches Amt.

Diese Dienststellen richten ein entsprechendes Ersuchen an den Staatssekretär für Kirchenfragen.

Wird der Antrag positiv entschieden, erhält der Antragsteller von der kirchlichen Dienststelle eine Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist dann an uns einzureichen, denn uns ist nun die Lieferung nur gestattet, wenn diese Bescheinigung vorliegt.

Unsere Lieferung wird nach wie vor zu den jetzt gültigen, hohen Preisen vorgenommen.

Nach Vorlage unserer Rechnung bei der zuständigen Abt. Finanzen der Kreise wird Ihnen dann auf Antrag der Differenzbetrag zu den vor dem 14. 4. 1980 gültigen Preisen erstattet.“

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst